

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr.10, 28209 Bremen, - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für volljährige Menschen mit wesentlicher seelischer Behinderung (psych.kranke Menschen), mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX, in den vollstationären **Wohnheimen Frida-Bücker-Haus**, Löningsstr. 25, 28195 Bremen + **Parkstr. 101**, 28209 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in ihrer aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp **05**, Heimwohnen für Menschen seelischer Behinderung.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1 = Vertragsbestandteil).

2.2 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von insgesamt **26 Plätzen** zugrunde.
Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarungen

3.1 a) Für die Zeit **vom 01.01.2018 bis 31.12.2018** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung vereinbart (pro Leistungsempfänger und -tag):

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- Pauschale	Investitions- Betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	21,44 €	23,27 €	13,24 €	5,94 €	63,89 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	21,44 €	32,01 €	13,24 €	5,94 €	72,63 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	21,44 €	45,32 €	13,24 €	5,94 €	85,94 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	21,44 €	68,95 €	13,24 €	5,94 €	109,57 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	21,44 €	92,98 €	13,24 €	5,94 €	133,60 €

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	19,30 €	20,94 €	13,24 €	5,94 €	59,42 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	19,30 €	28,81 €	13,24 €	5,94 €	67,29 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	19,30 €	40,79 €	13,24 €	5,94 €	79,27 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	19,30 €	62,05 €	13,24 €	5,94 €	100,53 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	19,30 €	83,68 €	13,24 €	5,94 €	122,16 €

*Rundungsdifferenzen
sind möglich*

3.1 b) Für die Zeit **vom 01.01.2019 bis 31.12.2019** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung vereinbart (pro Leistungsempfänger und -tag):

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- Pauschale	Investitions- Betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	23,14 €	24,81 €	14,78 €	6,75 €	69,48 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	23,14 €	33,53 €	14,78 €	6,75 €	78,20 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	23,14 €	46,82 €	14,78 €	6,75 €	91,49 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	23,14 €	70,41 €	14,78 €	6,75 €	115,08 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	23,14 €	94,40 €	14,78 €	6,75 €	139,07 €

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	20,83 €	22,33 €	14,78 €	6,75 €	64,69 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	20,83 €	30,18 €	14,78 €	6,75 €	72,54 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	20,83 €	42,14 €	14,78 €	6,75 €	84,50 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	20,83 €	63,37 €	14,78 €	6,75 €	105,73 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	20,83 €	84,96 €	14,78 €	6,75 €	127,32 €

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den beiden beigefügten Berechnungsunterlagen (Anlage 3) zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **vom 01.01.2018 – 31.12.2019** (=Mindestlaufzeit) und endet automatisch wegen „BTHG-Umstellung“.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

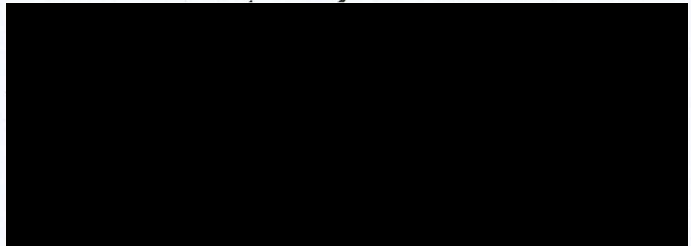
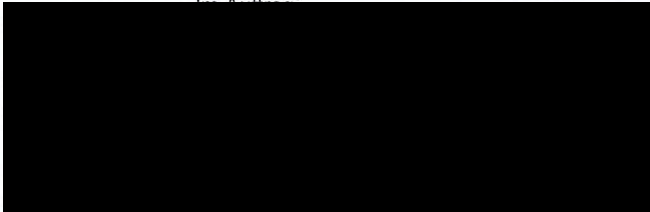
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister

veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im September 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Einrichtungsträger



Anlagen: Leistungsbeschreibung 05 + Entgeltberechnungen Anlage 3